



Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
Fédération Suisse des Psychologues
Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi

BEURTEILUNGS- und PRÜFUNGSREGLEMENT für den Weiterbildungsgang «Postgraduale Weiterbildung der Schweizerischen Gesellschaft für Rechts- psychologie SGRP»

Stand: 01.03.2022

Der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie SGRP beschliesst gestützt auf das Studienreglement für die «Postgraduale Weiterbildung der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie SGRP» vom 01.03.2022:

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt das Beurteilungs- und Prüfungssystem für die Postgraduale Weiterbildung der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie SGRP, nachfolgend Weiterbildungsgang genannt.

² Es berücksichtigt die Anforderungen gemäss Qualitätsstandards für postgraduale Weiterbildungen in Rechtspsychologie (FSP-Fachtitel) vom 29. Januar 2021.

1. Abschnitt: Beurteilungssystem

Rückmeldungen

Art. 2

Die Weiterzubildenden erhalten während der Weiterbildung regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.

Begleitung und Unterstützung

Art. 3

¹ Jeder*m Weiterzubildenden wird ein*e Fachpsycholog*in für Rechtspsychologie FSP gemäss Liste der Bildungs- und Anerkennungskommission SGRP zugewiesen.

² Der*die Mentor*in führt mindestens einmal pro Jahr ein strukturiertes Standortgespräch mit der oder dem Weiterzubildenden, in welchem die Entwicklung der Kompetenzen im Rahmen der Weiterbildung gemeinsam besprochen und eingeschätzt wird.

Fallberichte

Art. 4

¹ Bis zum Ende der Weiterbildung legen die Weiterzubildenden der Bildungs- und Anerkennungskommission der SGRP mindestens 6 Fallberichte über abgeschlossene und supervidierte rechtspsychologische Gutachten und 4 Fallberichte über störungsspezifische deliktpräventive Interventionen zur Beurteilung vor.

² Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Fallberichte sind im *Anhang 1* zu diesem Reglement festgelegt.

³ Die Fallberichte über störungsspezifische deliktpräventive Interventionen werden nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- a. Klarheit bezüglich Auftrags und Kohärenz des Aufbaus

- b. Qualität des deliktpräventiven störungsspezifischen psychotherapeutischen Verfahrens
 - a. Aufbau der Beziehung zum Patienten
 - b. Klärung des therapeutischen Auftrags
 - c. Hypothesenbildung und diagnostisches Verfahren
 - d. Behandlungsstrategie und -technik
 - e. Durchführung der Behandlung
 - f. Evaluation
- c. Umgang mit Systembedingungen und interdisziplinäre Zusammenarbeit
- d. Reflexion und Schlussfolgerungen

⁴ Die Fallberichte über abgeschlossene und supervidierte rechtspsychologische Gutachten werden nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- a. Hätte der Auftrag angenommen werden dürfen?
- b. Aufbau des schriftlichen Gutachtens (je nach fachlich vorgegebenen Qualitätsstandards, mindestens aber):
 - a. Präliminarien (Angaben zu Auftraggeber*in, Explorand*in etc.)
 - b. Quellen der Begutachtung (wer, was, wann, wo)
 - c. Hypothesenbildung (Operationalisierung der Fragen der Auftraggeberin/des Auftraggebers)
 - d. Gutachtenplan
 - e. Diagnostische Verfahren
 - i. Theorie
 - ii. Ergebnisse
 - iii. Interpretation
 - f. Beurteilung
 - g. Insgesamt: Trennung von Akte, Befund, Beurteilung
 - h. Verwendete Literatur
 - i. Objektive Sprache

⁵ Der einzelne Fallbericht wird von der Bildungs- und Anerkennungskommission der SGRP beurteilt und mit der*dem Weiterzubildenden besprochen.

⁶ Fallberichte, welche den formalen und inhaltlichen Anforderungen nicht genügen, können bis zweimal verbessert werden.

2. Abschnitt: Leistungsbestätigungen

Zweck

Art. 5

Der Nachweis, dass die*der Weiterzubildende sämtliche Weiterbildungsteile (Wissen und Können, eigene rechtspsychologische Tätigkeit einschliesslich Fallberichte, Supervision, rechtspsychologische Tätigkeit) vollständig und anforderungsgemäss absolviert hat, erfolgt durch Leistungsbestätigungen für jeden Weiterbildungsteil.

Wissen und Können**Art. 6**

Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «Wissen und Können» erfolgt durch die im persönlichen Weiterbildungslogbuch der*des Weiterzubildenden (nachfolgend: Weiterbildungslogbuch) erfassten und von der*dem Dozierenden mit Unterschrift bestätigten besuchten Module.

Eigene rechtspsychologische Tätigkeit**Art. 7**

¹ Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «eigene rechtspsychologische Tätigkeit» erfolgt durch die im Weiterbildungslogbuch erfassten und von dem*der Supervisor*in beziehungsweise der zuständigen begleitenden Fachperson des Arbeitgebers mit Unterschrift bestätigten Einheiten.

² Dieser Nachweis wird ergänzt durch eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Bestätigung des*der qualifizierten Supervisors*in und/oder der zuständigen Fachperson der rechtspsychologischen Einrichtung, welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der*des Weiterzubildenden, Anzahl durchgeführte rechtspsychologische Einheiten, Zeitraum, Anzahl abgeschlossene rechtspsychologische Interventionen und/oder Gutachten, Unterschrift und Funktion der bestätigenden Fachperson (Supervisor*in oder zuständige Fachperson), Adresse der*des Unterzeichnenden bzw. der Institution.

Supervision**Art. 8**

¹ Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «Supervision» erfolgt durch die im Weiterbildungslogbuch der oder des Weiterzubildenden erfassten und von dem*der Supervisor*in unterzeichneten Supervisionsitzungen.

² Der Nachweis wird ergänzt durch eine schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Bestätigung der qualifizierten Supervisoren*innen, welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der*des Weiterzubildenden, Name, Vorname, Adresse, Titel und Qualifikation des*der Supervisors*in, Zeitspanne, Anzahl und Dauer der Supervisionsitzungen, Setting (Einzel- oder Gruppensetting inkl. Gruppengrösse), Unterschrift der Supervisorin oder des Supervisors, Adresse der*des Unterzeichnenden bzw. der Institution oder Praxis.

Rechtspsychologische Praxis**Art. 9**

¹ Die quantitative und qualitative Erfüllung des Weiterbildungsteils «rechtspsychologische Praxis» erfolgt durch die im Weiterbildungslogbuch der*des Weiterzubildenden erfassten und von der begleitenden Fachperson (Fachpsychologe*in für Rechtspsychologie FSP) unterzeichneten Beleg.

² Der Nachweis wird ergänzt durch ein Arbeitszeugnis oder eine Arbeitsbestätigung des Arbeitgebers, welche die folgenden Informationen enthält: Name, Vorname und Geburtsdatum der*des Weiterzubildenden, Name und Adresse der Einrichtung, Dauer der Anstellung, Beschäftigungsgrad, Funktion, Tätigkeitsbereiche, Bestätigung der fachlichen Begleitung durch eine*n qualifizierte*n Rechtspsychologen*in oder Forensiker*in, Unterschrift des*der Stelleleiter*in.

Fallberichte	Art. 10 Der Nachweis für die 10 «Fallberichte» erfolgt durch die im Weiterbildungslogbuch eingetragenen und von der Bildungs- und Anerkennungskommission der SGRP mit Unterschrift bestätigten und angenommenen Fallberichte.
Zuständigkeit	Art. 11 Zuständig für die Beurteilung der Leistungsbestätigungen und für die darauf beruhenden Entscheide über die Zulassung zur Schlussprüfung, die Verleihung der Abschlussbestätigung ist die Bildungs- und Anerkennungskommission der SGRP.

3.Abschnitt: Schlussprüfung

Zulassung zur Schlussprüfung	Art. 12 Zur Schlussprüfung wird zugelassen, wer die gesamte Weiterbildung absolviert hat und dies anhand der Leistungsbestätigungen belegt.
Ziel und Form	Art. 13 ¹ Im Rahmen der Schlussprüfung wird evaluiert, ob die Weiterzubildenden die für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen entwickelt haben. ² Die Schlussprüfung besteht in einem kollegialen fallbezogenen Gespräch basierend auf zwei Fallberichten.
Beurteilung	Art. 14 ¹ Die Bildungs- und Anerkennungskommission der SGRP beurteilt die Schlussprüfung mit «bestanden» oder «nicht bestanden». ² Die Beurteilung erfolgt nach den folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> a. Fachlichkeit/Kompetenz bezogen auf die Darlegung der zu diskutierenden Fallberichte b. Dialog- und Reflexionsfähigkeit im Rahmen des kollegialen Fachgesprächs
Entscheid	Art. 15 Die Bildungs- und Anerkennungskommission der SGRP eröffnet der oder dem Weiterzubildenden das Resultat der Schlussprüfung auf Antrag der SGRP in Form eines schriftlichen Entscheids.
Wiederholung	Art. 16 ¹ Die Schlussprüfung kann einmal wiederholt werden. ² Die Bildungs- und Anerkennungskommission der SGRP entscheidet über die Frist für die Wiederholungsprüfung.

Einsicht in Prüfungsakten

Art. 17

¹ Nach Ablegen der Schlussprüfung wird den Weiterzubildenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer*innen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

² Die Bildungs- und Anerkennungskommission der SGRP bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

³ Akteneinsicht kann innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Entscheids beantragt werden.

4. Abschnitt: Rechtsschutz

Entscheid

Art. 18

Ein negativer Entscheid der Bildungs- und Anerkennungskommission der SGRP betreffend Zulassung zur Schlussprüfung oder Resultat der Schlussprüfung kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Vorstand der SGRP angefochten werden.

5. Abschnitt: Gültigkeit und Inkrafttreten

Übergangsbestimmungen

Art. 19

¹ Dieses Reglement zusammen mit dem Studienreglement für den Weiterbildungsgang «Postgraduale Weiterbildung in Rechtspsychologie der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtspsychologie SGRP» vom 01.03.2022 ersetzen das «Curriculum der postgradualen Weiterbildung Fachpsychologe*in für Rechtspsychologie FSP» vom 26.06.2011 (aktualisiert am 01.01.2014).

² Für alle Weiterzubildenden, welche die Weiterbildung zu den Bedingungen gemäss Studienreglement vom 01.03.2022 absolvieren, gilt das Beurteilungs- und Prüfungssystem gemäss diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 20

Dieses Reglement tritt auf den 01.03.2022 in Kraft.

Publikation

Art. 21

Dieses Reglement ist auf der Webseite der SGRP veröffentlicht.

Bern, 01.03.2022

Für die Schweizerische Gesellschaft für
Rechtspsychologie

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned above the printed name and title.

Ronald Gramigna
Präsident SGRP-SSPL

Anhang 1 (zu Art. 4): Fallberichte

• Inhaltliche und formale Anforderungen an die Fallberichte: Rechtspsychologische INTERVENTIONEN

Allgemeines

- Format: PDF, 4-10 Seiten
- Die Personen bleiben anonym: z. B. Herr X, Frau Y, sein ältester Sohn, ihre jüngste Tochter. Die Informationen müssen so gestaltet sein, dass der*die Patient*in oder der*die Klient*in nicht identifizierbar ist.

Titel

Einführung

Ein kurzer Einführungstext ermöglicht dem*der Leser*in eine erste Orientierung über die Problematik.

Professioneller Kontext der*des Weiterzubildenden (im Folgenden «Rechtspsychologin/Rechtspsychologe» genannt)

Art der Institution, Funktion, ausgeübte Tätigkeiten

Kontext des Auftrags

Wer schickt den*die Klienten*in zur*zum Rechtspsychologin*en (überweisende Person oder Institution wie z. B. Justizbehörde, Strafvollzugsbehörde) oder wer erteilt den Auftrag zur Begutachtung (z. B. Justizbehörde, Strafvollzugsbehörde)

Grund für die rechtspsychologische Intervention oder des Begutachtungsauftrags

Anliegen/Auftrag der Personen, welche den Auftrag anforderten

Zur Verfügung stehende behördliche Akten

Vertragliche Vereinbarung

Fallbeschreibung für die deliktpräventive psychotherapeutische Behandlung

*Informationen zum*zur Patienten*in:* demografische Angaben (Alter, Geschlecht, Herkunft, Kultur, Religion, soziale Schicht, sexuelle Orientierung), finanzielle Situation, familiäre Situation und besondere Belastungen

Anamnese: familiäre, medizinische, psychosoziale Vorgeschichte, Lebensstil, Stressfaktoren, Stärken, Schwächen, Unterstützung, diverse psychosoziale Faktoren wie die Familiengeschichte

Bisherige Verlauf (Strafakte, behördliche Entscheide usw.)

Psychopathologie, körperliche Verfassung

Mögliche Resultate der normalisierten Diagnoseverfahren

Allenfalls Diagnose (nach ICD-11)

Ziele

Ziele der überweisenden Person/Institution

Ziele des*der Therapeut*in

Therapieziele

Erwartungen des*der Patienten*in

Therapieplan und -verlauf

Behandlungszeitraum, Anzahl der Sitzungen, Zeitdauer zwischen zwei Sitzungen, Setting

Interventionsplan

Therapeutische Interventionen, Untersuchungen

Warum wurden diese Interventionen gewählt?

Beziehung zwischen den Interventionen, Zielen und Hypothesen aufzeigen

Reaktion des*der Klienten*in auf die Interventionen

Verlauf, Veränderung, neue Zielfestlegung

Beschreibung der Wirkung der Interventionen

Gründe für die allfällige Neuformulierung der Ziele

Kritische Momente, Herausforderungen, unerwartete Problemstellungen bei der rechtspsychologischen Intervention

Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen und Institutionen

Diskussion

Kritische Analyse der Stärken und Schwächen der rechtspsychologischen Interventionen

Reflexion früherer Erfahrungen des*der Rechtspsychologen*in mit einer ähnlichen Aufgabenstellung

Reflexion der Merkmale des*der Rechtspsychologen*in, welche bei der rechtspsychologischen Intervention eine Rolle spielten (z. B. kulturelle Zugehörigkeit, persönliche Merkmale)

Wichtigste Lehren, die sich aus diesem Fall ziehen lassen

Persönliche Erkenntnisse

• Inhaltliche und formale Anforderungen an die Fallberichte: Rechtspsychologische BEGUTACHTUNG

Allgemeines

- Format: PDF, 4-10 Seiten
- Die Personen bleiben anonym: z. B. Herr X, Frau Y, sein ältester Sohn, ihre jüngste Tochter. Die Informationen müssen so gestaltet sein, dass der*die Patient*in oder der*die Klient*in nicht identifizierbar ist.

Fallbeschreibung für den Begutachtungsauftrag

*Informationen zur*zum Explorand*in*: demografische Angaben (Alter, Geschlecht, Herkunft, Kultur, Religion, sexuelle Orientierung), finanzielle Situation, familiäre Situation und besondere Belastungen

Anamnese: familiäre, medizinische, psychosoziale Vorgeschichte, Suchtmittelkonsum, Stressfaktoren, soziale Unterstützung, psychosoziale Risiken/protective Faktoren

Legalanamnese (Strafakte, behördliche Entscheide usw.)

Psychopathologie, körperliche Verfassung, Verhaltensbeobachtung / Resultate der normalisierten Diagnoseverfahren

Allenfalls Diagnose (nach ICD-11)

Ziele

Rechtspsychologische Fragen und Anliegen des*der Auftraggebers*in sowie rechtlicher Kontext

Begutachtungsverlauf

Psychologische Übersetzung der Fragen durch den*die Gutachter*in durch Aufstellen von Hypothesen

Planung des Begutachtungsprozesses: methodisches Vorgehen, Untersuchungszeitpunkte, Anzahl der Sitzungen, der durchführenden/beteiligten Personen, Setting

Durchführung des Begutachtungsprozesses

Reflexion

Warum wurde die Abklärungsform gewählt?

Beziehung zwischen Auftrag, Zielen und Hypothesenbildung aufzeigen

Reaktion des*der Exploranden*in auf das Gutachten

Allfällige Gründe für die Neuformulierung der Hypothesen

Kritische Momente, Herausforderungen, unerwartete Problemstellungen bei der gutachterlichen Abklärung

Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen und Institutionen

Bewertung der Ergebnisse des Gutachtens

Bewertung des Gutachtens durch den*die Auftraggeber*in

Faktoren für den Erfolg und/oder Misserfolg aus Sicht des*der Rechtspsychologen*in

Wahrnehmung aus Sicht des*der Exploranden*in

Diskussion

Kritische Analyse der Stärken und Schwächen des Gutachtens

Reflexion früherer Erfahrungen des*der Rechtspsychologen*in mit ähnlichen Aufträgen

Reflexion der Merkmale des*der Rechtspsychologen*in, welche bei der Begutachtung eine Rolle spielten (z. B. kulturelle Zugehörigkeit, persönliche Merkmale)

Wichtigste Lehren, die sich aus diesem Fall ziehen lassen

Persönliche Erkenntnisse